

Versicherungsbedingungen für Dienstreise-Versicherungen für kleine und mittelständische Unternehmen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/CTI-ASC 2004)

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Artikel 1 – 16 gelten für alle Dienstreise-Versicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (nachstehend EUROPÄISCHE genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – F geregelt.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- 1. Versicherungsnehmer**
Versicherungsnehmer sind das Unternehmen oder die Personen, die mit der EUROPÄISCHEN den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben und im Versicherungsschein namentlich genannt sind.
- 2. Versicherte Personen**
Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.
- 3. Dienstreise**
Eine Dienstreise ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die vom Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) angeordnete vorübergehende berufliche Abwesenheit der versicherten Person von ihrem ständigen Wohnort oder Ort der regulären Arbeitsstätte. Fahrten und Gänge am ständigen Wohnort oder am Ort der regulären Arbeitsstätte, sowie zwischen diesen Orten, gelten nicht als Dienstreisen.
Fahrten zur Tätigkeit an überwiegend verschiedenen Arbeitsstätten (Einsatzwechseltätigkeit) gelten nicht als Dienstreise.

Artikel 2 Versicherte Reise

1. Bei Jahresversicherungen (Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer) gilt der Versicherungsschutz für beliebig viele Dienstreisen, wobei die Dauer einer jeden versicherten Dienstreise im Versicherungsschein geregelt ist.
2. Bei allen übrigen Verträgen gilt der Versicherungsschutz für die jeweilige versicherte Dienstreise.

Artikel 3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz

- a) beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zum Zweck des unmittelbaren Antritts der Dienstreise, nicht jedoch vor dem vereinbarten Vertragsbeginn, und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit dem vorherigen Ablauf der Versicherung;
- b) endet in jedem Fall um 24.00 Uhr Ortszeit am 31., 90. bzw. 180. Tag (je nach abgeschlossenem Tarif und wie im Versicherungsschein dokumentiert) einer durchgehenden Reise- und/oder Aufenthaltsperiode;
- c) verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Dienstreise aus Gründen verzögert, die der Versicherungsnehmer und die versicherte Person nicht zu vertreten haben;
- d) gilt während Dienstreisen weltweit, soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

Artikel 4 Vorläufige Deckung

Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen, einschließlich vorläufiger Deckungszusagen, ist dem Vermittler des Vertrages nicht gestattet, es sei denn, der Vermittler ist von der EUROPÄISCHEN

hierzu ausdrücklich bevollmächtigt worden. Eine dennoch abgegebene Deckungszusage ist ohne rechtliche Wirkung für die EUROPÄISCHE.

Artikel 5 Vertragsdauer und Beendigung des Versicherungsvertrages, Prämienänderung

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsangegebene Zeit abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag nach dem Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigt.
3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vereinbarten Zeitpunkt.
4. Die EUROPÄISCHE kann die Prämie mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode ändern. Der Versicherungsnehmer kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über eine Prämienhöhung den Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung kündigen.

Artikel 6 Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsschluss darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der EUROPÄISCHEN eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn für die Tarifwahl entscheidende Kriterien (Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens, Gesamtreisetage pro Jahr) überschritten werden. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, der EUROPÄISCHEN unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige, kann die EUROPÄISCHE nach Maßgabe §§ 25 Abs. 2 und 3 und 28 VVG von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei werden.
2. Tritt eine Gefahrerhöhung ein, kann die EUROPÄISCHE

- a) die Versicherungsprämie unter Einhaltung einer Frist von einem Monat anpassen, oder
- b) den Vertrag nach Maßgabe der §§ 23 bis 30 VVG kündigen und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Im Fall 2 a) ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der EUROPÄISCHEN mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung, zu kündigen.

Artikel 7 Erstprämie

1. Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung erfolgt. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste

Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

2. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Ist die Erstprämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann die EUROPÄISCHE vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn die EUROPÄISCHE die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.
4. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der EUROPÄISCHEN nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung der EUROPÄISCHEN erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die EUROPÄISCHE berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Artikel 8 Folgeprämie

1. Die Folgeprämie ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am ersten Tag des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
2. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der EUROPÄISCHEN nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung der EUROPÄISCHEN erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die EUROPÄISCHE berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
3. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann die EUROPÄISCHE dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ein und ist der Versicherungsnehmer noch mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer

in der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

5. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist mit der Zahlung in Verzug, kann die EUROPÄISCHE den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.
6. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann die EUROPÄISCHE für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

Artikel 9 Prämienregulierung

1. Die Erst- bzw. Folgeprämie wird auf Grundlage des vertraglich vereinbarten Versicherungsumfanges und der vom Versicherungsnehmer genannten Risikodaten (Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens, Gesamtreisetage pro Jahr), die für das jeweilige Versicherungsjahr der EUROPÄISCHEN gemeldet werden, errechnet.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung der EUROPÄISCHEN, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Ende des vereinbarten Versicherungsjahres, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen Änderungen in dem versicherten Risiko der EUROPÄISCHEN zu melden. Sollte sich daraus eine Abweichung ergeben, muss in Folge der nach Maßgabe der neuen Risikodaten nun gültige Tarif gewählt werden und die entsprechende Prämie gezahlt werden.
3. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Meldung, so kann die EUROPÄISCHE für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, anstelle der Prämienregulierung als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits gezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist die EUROPÄISCHE verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag der Prämie zurück zu erstatten.

Artikel 10 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Terrorakte, Beschlagnahme, Verstaatlichung, Kernenergie sowie – sofern nichts anderes vereinbart ist – Reisen in Krisengebiete.

Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person auf Dienstreisen im Ausland überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges.

Die Erweiterung gilt nicht bei Dienstreisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo deren Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Artikel 11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, dabei die Weisungen der EUROPÄISCHEN zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, diese einzuholen, und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte;
- b) der EUROPÄISCHEN den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
- c) der EUROPÄISCHEN jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der der EUROPÄISCHEN obliegenden Leistung gehabt hat.

Artikel 12 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN dem Grunde und der Höhe

nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Artikel 13 Ansprüche gegen Dritte

Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, an die EUROPÄISCHE über. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person auf Verlangen der EUROPÄISCHEN verpflichtet, dieser die Ansprüche abzutreten.

Artikel 14 Besondere Verwirklichungsgründe / Klagefrist

Die EUROPÄISCHE ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die EUROPÄISCHE nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
- b) eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Frist beginnt erst, nachdem die EUROPÄISCHE den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

Artikel 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und die EUROPÄISCHE den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner schriftlich spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Die Kündigung der EUROPÄISCHEN wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Artikel 16 Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist München oder das Gericht des Ortes, wo der Versicherungsagent, der den Vertrag vermittelt hat, zur Zeit der Schließung des Vertrags seinen Geschäftssitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hatte. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

A Dienstreise - Krankenversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bei auf der Dienstreise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der Heilbehandlung der versicherten Person im Ausland sowie der Krankentransporte und der Überführung bei Tod.

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Heilbehandlungen im Ausland

1. Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für

- a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus (einschließlich Operationen);
- b) ambulante Heilbehandlungen;
- c) Arzneimittel und Verbandmittel;
- d) Schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung (Provisorien) sowie Reparaturmaßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Zahnersatz;
- e) die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bei einer Frühgeburt (in Abweichung von Art. 1 Nr. 1 Allgemeine Vertragsbestimmungen) bis zu einem Betrag von € 50.000,-.

2. Behandlungen durch einen Chiropraktiker oder Heilpraktiker werden für bis zu 10 Besuche, maximal bis zu einem Betrag von € 1.500,- ersetzt.
3. Sofern die versicherte Person aufgrund ärztlich festgestellter Transportunfähigkeit gezwungen ist, ihre Dienstreise zu verlängern, erstattet die EUROPÄISCHE
 - a) im Fall einer stationären Behandlung die Kosten gemäß § 2 Nr. 1 bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch bis längstens 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles;
 - b) im Fall einer ambulanten Behandlung über die Kosten der notwendigen Heilbehandlung hinaus die Mehrkosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten zu Kontrolluntersu-

chungen bis maximal 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles. Bei Erstattung dieser Kosten wird bei Unterkunft, Verpflegung und Beförderung auf die bei der Dienstreise gebuchte Qualität abgestellt.

4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ein Selbstbehalt von € 50,- je Versicherungsfall zu tragen.

§ 3 Krankentransporte / Gepäckrücktransport

- Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für
- den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland;
 - den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus;
 - den Transport des von der versicherten Person mitgeführten Reisegepäcks im Zusammenhang mit dem Krankentransport.

§ 4 Krankenhaustagegeld

Die EUROPÄISCHE erstattet

- bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung der versicherten Person im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung auszuüben;
- bei ständigem Wohnsitz der versicherten Person in der Bundesrepublik Deutschland, bei Dienstreisen in der Bundesrepublik Deutschland und bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung in der Bundesrepublik Deutschland ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.

§ 5 Psychologische Betreuung

Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für psychologische Betreuung durch einen in Deutschland zugelassenen Psychologen oder Psychiater, wenn die versicherte Person während einer Dienstreise ein akutes seelisches Trauma als unmittelbare Folge eines der nachfolgenden Ereignisse erleidet:

- Raub, Nötigung und physischer Angriff durch einen Dritten;
- Feuer, Explosion, Verkehrsunfall, Elementarereignis, Entführung oder terroristische Angriffe.

Die Entschädigungsleistung umfasst die Kosten für maximal 10 Sitzungen je Versicherungsfall und versicherter Person, höchstens € 1.500,-. Die Betreuung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Trauma auslösenden Ereignis beginnen.

§ 6 Tod

Im Fall des Tods der versicherten Person erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§ 7 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind

- Heilbehandlungen, die der Grund für den Antritt der Dienstreise waren;
- Heilbehandlungen, bei denen der versicherten Person bei Antritt der Dienstreise bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Dienstreise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z.B. Dialysen);
- Zahnbehandlungen, soweit es sich nicht nur um schmerzstillende Behandlungen oder um Provisorien handelt;
- Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit, auf Konsum von Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten

oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;

- Anschaffungen oder Reparaturen von Hilfsmitteln (z.B. Brillen);
- Ersatzanschaffungen oder Reparaturen von Körperhilfen und Prothesen.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß Artikel 11 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- hat die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen und deren Weisungen einzuholen und zu befolgen;
- sind der EUROPÄISCHEN die Rechnungsoriginals oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen.; diese werden Eigentum der EUROPÄISCHEN.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der der EUROPÄISCHEN obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

B Dienstreise-Soforthilfe-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der versicherten Person während der Dienstreise zustoßen.

§ 2 Krankheit / Unfall

- Ambulante Behandlung**
Die EUROPÄISCHE informiert auf Anfrage vor und nach Antritt der Dienstreise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- Krankenhausaufenthalt**
Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die EUROPÄISCHE die nachstehenden Leistungen:
 - Betreuung**
Die EUROPÄISCHE stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt die EUROPÄISCHE für die Information der Angehörigen.
 - Krankenbesuch**
Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als fünf Tage, organisiert die EUROPÄISCHE die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Sie übernimmt die

Kosten für das Beförderungsmittel.

- Kostenübernahmegarantie / Abrechnung**
Die EUROPÄISCHE gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und Auftrags der versicherten Person die Abrechnung mit demjenigen, der zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet ist. Soweit die von der EUROPÄISCHEN gezahlten Beträge nicht von Kostenträgern übernommen werden, sind sie vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuerstatten.
- Krankenrücktransport**
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die EUROPÄISCHE den Rücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Dienstreise abhandeln gekommen sind, übernimmt die EUROPÄISCHE die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Ende der

Dienstreise an die EUROPÄISCHE zurückzuerstatten.

§ 4 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Dienstreise, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

§ 5 Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich. Die EUROPÄISCHE informiert Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufs.

§ 6 Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten und Reisegepäck

- Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt die EUROPÄISCHE den Kontakt zur Hausbank her. Soweit er erforderlich, hilft die EUROPÄISCHE bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die EUROPÄISCHE der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der

- Dienstreise an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.
- Bei Verlust von Kreditkarten oder EC-Karten hilft die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die EUROPÄISCHE haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
 - Bei Verlust von Reisedokumenten ist die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
 - Bei Verlust von Reisegepäck hilft die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Auffindung des Reisegepäcks, wenn eine Reisegepäck-Versicherung für Dienstreisen bei der EUROPÄISCHEN besteht.

§ 7 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist die EUROPÄISCHE bei der

Beschaffung eines Anwalts oder eines Dolmetschers behilflich. Sie streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 2.500,- sowie ggf. eine Strafkauktion bis zu € 12.500,- vor. Die versicherte Person hat die gezahlten Beträge unverzüglich nach Rückerstattung, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 8 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EUROPÄISCHE Kosten bis zu € 10.000,-.

§ 9 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.

Wird diese Obliegenheit verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

C Versicherung bei Entführung auf Dienstreisen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE zahlt bei Entführung der versicherten Person auf der Dienstreise ein Tagegeld und erstattet die Mehrkosten der Rückreise. Entführung liegt vor, wenn der Täter der versicherten Person gegen deren Willen die Freiheit entzieht.

§ 2 Tagegeld

Das Tagegeld beträgt € 100,- pro Tag der Entführung und wird für maximal 90 Tage gezahlt.

§ 3 Mehrkosten der Rückreise

Die EUROPÄISCHE organisiert die Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglichen Rückreise entstehenden Mehrkosten der versicherten Person bis maximal € 10.000,-.

§ 4 Besondere Verwirklichungsgründe

Die EUROPÄISCHE ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person hat für die Organisation der Rückreise unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

D Reisegepäck-Versicherung für Dienstreisen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Mitgeführtes Reisegepäck
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird durch:
 - strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub);
 - Unfälle des Transportmittels (z.B. Verkehrsunfälle) oder Unfall der versicherten Person;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel oder Elementarereignisse;
 - höhere Gewalt.
- Aufgegebenes Reisegepäck
 - Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung für notwendige Ersatzkäufe zur Fortführung der Dienstreise bis zu € 500,- je Versicherungsfall, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen einer Verzögerung bei der Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.
 - Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung für notwendige Ersatzkäufe zur Fortführung der Dienstreise bis zu € 500,- je Versicherungsfall, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen einer Verzögerung bei der Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

§ 2 Versicherte Sachen

- Versichert ist das gesamte auf Dienstreisen mitgeführte Reisegepäck der versicherten Person / des Versicherungsnehmers, einschließlich aller für die Dienstreise gemieteten oder geliehenen Gegenstände, bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

- Als Reisegepäck gelten Sachen des Reisebedarfs für die jeweilige Dienstreise sowie Geschenke und Reiseandenken.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Computer, Mobiltelefone, Video- und Fotoapparate sowie elektronische Geräte, jeweils einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen sind als mitgeführtes Reisegepäck jeweils bis zu 50 % der Versicherungssumme versichert. Als aufgegebenes Reisegepäck sind sie nicht versichert.
- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente sowie Sehhilfen aller Art sind nicht versichert.
- Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
- Musterkollektionen, Handelswaren und Spezialwerkzeuge sind nicht versichert.

§ 4 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen

Reisegepäck ist in einem abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger gegen Diebstahl nur dann versichert, wenn das Fahrzeug zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr abgestellt und vor 22.00 Uhr wieder in Betrieb genommen wird oder in einer abgeschlossenen Einzelgarage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen genügen nicht – abgestellt war. Fahrtunterbrechungen, die nicht jeweils länger als zwei Stunden dauern, sind jedoch jederzeit versichert.

§ 5 Höhe der Entschädigung

- Im Versicherungsfall leistet die EUROPÄISCHE Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme
 - für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen, die jünger als zwei Jahre sind, den Neuwert (Sachen

- gleicher Art und Güte), ausgenommen hiervon sind elektronische Geräte;
 - für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen, die älter als zwei Jahre sind oder bei elektronischen Geräten, den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert bzw. den Zeitwert entsprechend § 5 Nr. 1 a) und b);
 - für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - für Ausweise, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere die Kosten der Wiederbeschaffung.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt bei Schäden an mitgeführtem Reisegepäck ein Selbstbehalt von € 50,- je Versicherungsfall.
 - Die EUROPÄISCHE verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen unverzüglich anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der EUROPÄISCHEN ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck müssen dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Der EUROPÄISCHE ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur

Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der der EUROPÄISCHEN obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 7 Besondere Verwirkungsründe

Die EUROPÄISCHE ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

§ 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

E Dienstreise-Unfallversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE erbringt die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unfällen auf Dienstreisen. Ein Unfall liegt vor,

- wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
- wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden;
- wenn die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung eines Menschenlebens oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.

§ 2 Tod der versicherten Person

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt die EUROPÄISCHE an die Erben die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.

§ 3 Dauernde Invalidität der versicherten Person

- Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

- Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit
 - eines Armes im Schultergelenk 70 %
 - eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
 - eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
 - einer Hand im Handgelenk 55 %
 - eines Daumens 20 %
 - eines Zeigefingers 10 %
 - eines anderen Fingers 5 %
 - eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70 %
 - eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
 - eines Beines bis unterhalb des Knies 50 %
 - eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
 - eines Fußes im Fußgelenk 40 %
 - einer großen Zehe 5 %
 - einer anderen Zehe 2 %
 - eines Auges 50 %
 - des Gehörs auf einem Ohr 30 %
 - des Geruchs 10 %
 - des Geschmacks 5 %

- Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.
 - Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
 - Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
- Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach Nr. 2 zu bemessen.
 - Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
 - Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Nr.1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

§ 4 Übergangsleistung

Die Übergangsleistung wird gezahlt, wenn die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um mindestens 50% beeinträchtigt ist. Diese Beeinträchtigung muss innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden haben und spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attests geltend gemacht worden sein.

Die Übergangsleistung wird in Höhe von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung für Invalidität gezahlt.

§ 5 Koma

Fällt die versicherte Person infolge eines Unfalles in ein Koma, so erstattet die EUROPÄISCHE für die Zeit dieses Zustandes zusätzlich zu vorstehenden Leistungen wöchentlich € 100,-, höchstens jedoch für 52 Wochen.

§ 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Nicht unter den Versicherungsschutz fallen
 - Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen – auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen –, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
 - Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges und beim Fallschirmspringen. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens;
 - Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
 - Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Free-Climbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen), bei der Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen, Pferderennen oder Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
 - Unfälle, die der versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart, wird für eine versicherte Person, die zum Zeitpunkt des Unfalls 65 Jahre oder älter ist, keine Entschädigung geleistet.

§ 7 Begrenzung der Versicherungssummen (Kumul-Risiko)

Sind mehrere versicherte Personen von einem gemeinsamen Unfallereignis betroffen, so gilt insgesamt das im Vertrag genannte Kumullimit als Höchstsumme der Versicherungsleistungen. Überschreitet die Summe der Ansprüche dieser versicherten Personen den vereinbarten Betrag, so wird die Leistung für jede einzelne versicherte Person im Verhältnis der Summe der vertraglichen Einzelsprüche zu diesem Betrag gekürzt.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- sich von den von der EUROPÄISCHEN beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt die EUROPÄISCHE;

- b) die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der EUROPÄISCHEN und den von ihr beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung des Umfangs der der EUROPÄISCHEN obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 9 Zahlung der Versicherungsleistung bei dauernder Invalidität

1. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.
2. Sobald der EUROPÄISCHEN die Unterlagen zugegangen sind, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
3. Erkennt die EUROPÄISCHE den Anspruch an, so hat die Auszahlung der

Versicherungsleistung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

4. Die versicherte Person und die EUROPÄISCHE sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der EUROPÄISCHEN mit der Erklärung gemäß Nr.2, seitens der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die EUROPÄISCHE bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

F Dienstreise-Haftpflichtversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE schützt die versicherte Person gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens auf Dienstreisen durch Gewährung von Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche die versicherte Person zu zahlen hat. Der Ersatz der Entschädigung setzt voraus, dass sie aufgrund eines von der EUROPÄISCHEN abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen ist.
2. Kommt es zu einem Rechtsstreit mit dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger über den Haftpflichtanspruch, so führt die EUROPÄISCHE den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines versicherten Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von der EUROPÄISCHEN gewünscht oder genehmigt, so trägt die EUROPÄISCHE die Kosten des Verteidigers.
4. Falls eine von der EUROPÄISCHEN verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person scheitert, hat die EUROPÄISCHE für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand von Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
5. Für den Umfang der vorstehenden Leistungen der EUROPÄISCHEN bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze pro versicherter Dienstreise.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1. Die EUROPÄISCHE haftet nicht, wenn die versicherte Person vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die sie dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen.
3. Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht
 - a) der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
 - b) wegen der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person;
 - c) für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, also z.B. Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
 - d) als Halter von Tieren;
 - e) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
 - f) für die Ausübung der Jagd;
 - g) wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen hat oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung der gemieteten Hotelzimmer, nicht jedoch des mitgemieteten Mobiliars.
4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt bei Sachschäden ein Selbstbehalt von € 150,- je Schadensfall.

§ 4 Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.
2. Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die versicherte Person der EUROPÄISCHEN unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Ar-

restes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der EUROPÄISCHEN nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Die versicherte Person hat die EUROPÄISCHE bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der EUROPÄISCHEN für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung der EUROPÄISCHEN zu überlassen, dem von der EUROPÄISCHEN bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der EUROPÄISCHEN für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung der EUROPÄISCHEN abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
5. Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der EUROPÄISCHEN einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist die EUROPÄISCHE von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass die versicherte Person nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
6. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von der EUROPÄISCHEN ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
7. Die EUROPÄISCHE gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der der EUROPÄISCHEN obliegenden Leistung gehabt hat.

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

§ 5 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass für die Vertragsbearbeitung von Jahres-Reiseversicherungen und im Schadensfall Daten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Adresse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Europäische Reiseversicherung AG
Vogelweidestraße 5
81677 München

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Heiner Hasford
Vorstand:
Wolfgang Diels (Vorsitzender)
Franz Josef Biesel, Helmut Held

Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42 000)

Ust.ID-Nr.: DE129274536